Lizenzgebührenreglement für Produzent:innen

(gültig ab 01.01.2026)

Lizenzpflicht

Die Nutzung der eingetragenen Marke „Knospe“ ist für Produzent:innen, die Mitglieder bei Bio Suisse sind, grundsätzlich kostenlos. Produzent:innen, welche Knospe-Produkte im Ankaufswert von mehr als CHF 500'000.- zukaufen und diese weiterverkaufen, müssen je nach Art der zugekauften Produkte mit Bio Suisse einen Lizenzvertrag abschliessen und auf dem Ankaufswert der zugekauften Knospe-Produkte Lizenzgebühren entrichten.

Es gilt der Netto-Warenwert exkl. MwSt und Lizenzgebühren. Verpackt zugekaufte und so weiterverkaufte Produkte können von diesem Betrag abgezogen werden.

Art der zugekauften Produkte

Lizenzgebührenpflichtig:

- **Verarbeitung, Direktvermarktung und Handel**: Betroffen sind verarbeitete oder unverarbeitete Knospe-Produkte, die entweder umgepackt, portioniert oder weiter verarbeitet unter eigenem Namen vermarktet werden.
- **Offenverkauf**: zugekaufte Ware in Gebinde (z. B. Äpfel, Salat) für den Offenverkauf.

Nicht lizenzgebührenpflichtig:

- **Handel mit zugekaufter, abgepackter Ware unter dem Namen des Lizenznehmers/Herstellers**
 Verkaufsfertige Knospe-Produkte sind nicht lizenzgebührenpflichtig. Verkaufsfertige Produkte sind in Einheiten verpackt, die unverändert weiterverkauft werden. Auf deren Etikette sind Hersteller und/oder Lizenznehmer klar deklariert.
 Beispiele: konsumfertig verpackte Teigwaren, Tafel Schokolade, Sirup in Flaschen, verpackter Geisskäse.
- **Selbstversorgung**: zugekaufte Produkte für die Selbstversorgung sind weder lizenz- noch lizenzgebührenpflichtig.

Produkte aus eigener Produktion

Knospe-Produkte aus eigener Produktion sind weder lizenz- noch lizenzgebührenpflichtig.

Deklaration der Zukäufe

Die Zukäufe von Knospe-Produkten werden jeweils im Januar für das vergangene Geschäftsjahr deklariert (Formular „Bio Suisse Lizenzgebühren für Knospe-Produzenten mit Zukäufen über CHF 500’000.–“).

Fälligkeit

Die Bio Suisse ist berechtigt, in der zweiten Jahreshälfte eine Akontozahlung von 50 % der Vorjahresgebühr einzufordern. Der Restbetrag gemäss Deklaration ist am 31. März, welcher auf das jeweilige Geschäftsjahr folgt, fällig. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins erhoben.

Gebührensatz

Einheitssatz von **0.2 %** des Netto-Zukaufswertes exkl. MWST und Lizenzgebühren. Die Minimalgebühr von CHF 100.- ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der Zukaufswert in einem Abrechnungsjahr die Grenze von CHF 500’000 nicht erreicht

Verabschiedet vom Bio Suisse Vorstand am 10.11.2026

Für bereits entrichtete Lizenzgebühren auf der Vorstufe besteht aufgrund des reduzierten Lizenzgebührensatzes **kein Vorabzugsrecht.**

Ausweisung der bezahlten Lizenzgebühren auf der Rechnung: Produzenten, welche einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse abgeschlossen haben, dürfen den Zusatz „inkl. Bio Suisse Lizenzgebühren“ **nicht** auf der Rechnung anbringen.